



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE GERICHTE UND DIE JUSTIZBEHÖRDEN (GERICHTSGESETZ) UND WEITERE ERLASSE

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE GERICHTE UND DIE JUSTIZBEHÖRDEN (GERICHTSGESETZ) UND WEITERE ERLASSE	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.04.16
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	14.04.16
Ablage/Name:	Bericht Auswertung Vernehmlassung.docx			Registratur:	2014.NWJSD.26

Inhalt

	Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
1	Einleitung	5
2	Zusammenfassung des Ergebnisses	5
3	Einzelne Bemerkungen	6

Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei
jCVP	Junge CVP Nidwalden

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Andere

AVU	Anwaltsverband Unterwalden
-----	----------------------------

1 Einleitung

Mit RRB Nr. 833 vom 24. November 2015 hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) über die Umsetzung der Motion Tschopp betreffend die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Neben der Frage der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft beinhaltet die Vorlage auch verschiedene kleinere Anpassungen zu anderen Themen im Gerichtsgesetz und in weiteren Erlassen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz oder angesichts der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufdrängen.

Zur Stellungnahme wurden die politische Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP, Jungfreisinnige, JUSO), die politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie der Anwaltsverband Unterwalden eingeladen.

Stellungnahmen sind eingegangen von der SVP, der CVP, der FDP, der GN, der SP und der jCVP sowie vom Anwaltsverband. Zudem haben sich alle Gemeinden vernehmen lassen, wobei ODO ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

2 Zusammenfassung des Ergebnisses

Die Auswertung zeigt, dass eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmer den Wechsel der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft vom Obergericht zum Regierungsrat grundsätzlich ablehnt. Einzig die FDP unterstützt die Änderung und stellt fest, dass mit vorliegender Vorlage die Motion gut umgesetzt sei.

Für die Ablehnung des Wechsels der Aufsicht wird im Wesentlichen ins Feld geführt, dass sich die bisherige Regelung bewährt habe. Entscheidend sei zudem nicht wer die Aufsicht ausführe, sondern wie sie ausgeführt werde. Die Mitglieder des Regierungsrats seien gesellschaftlich exponierter und müssten sich alle vier Jahre einer Volkswahl stellen. Sie seien daher eher versucht, sich gegenüber Bürgern kulant zu zeigen und zu versuchen, auf Strafuntersuchungen Einfluss zu nehmen. Es bestehe Gefahr, dass die Arbeit der Staatsanwaltschaft verpolitisiert werde. Die Aufsicht durch das Obergericht entspreche zudem dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Aufbau einer effektiven Aufsichtstätigkeit durch die Regierung zu einer Leistungsauftragserweiterung in der Verwaltung führen müsste, was nicht erwünscht sei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein neues berufsmässiges Vizepräsidium beim Obergericht geschaffen werde und dort die Ressourcen vorhanden sein dürften.

Im Übrigen wurde die Vorlage wohlwollend aufgenommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen des Gerichtsgesetzes werden durchwegs unterstützt.

3 Einzelne Bemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Zum Grundsatz (Wechsel der Aufsicht)		Kenntnisnahme, Ablehnung, Gutheissung
Die Änderung der Aufsicht wird abgelehnt; „sehr skeptisch“ gegenüber der Änderung	SVP, GN, jCVP BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme Der Wechsel der Aufsicht entspricht dem Auftrag der Motion.
Denkbar sind beide Modelle.	CVP	Kenntnisnahme
Änderung der Aufsicht zum RR wird begrüsst.	FDP	Kenntnisnahme
Keine Aussage zum Grundsatz.	SP, AVU	Kenntnisnahme
Das bisherige System der fachlichen Aufsicht beim Obergericht und der administrativen Zuständigkeit hat sich bewährt.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme Keine Aufsicht o.ä. – nur zugewiesen.
Mit der Änderung muss ein aufwändiges Reporting aufgebaut werden.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, SST, WOL	Zustimmung
Die Verschiebung wird tendenziell zu einer Mehrbelastung in der Verwaltung führen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, SST, WOL	Zustimmung
Es ist zu prüfen, ob die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die zur wirksamen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion notwendigen personellen Ressourcen mit dem nötigen Fachwissen sowie Erfahrung in der Strafverfolgung verfügt.	AVU	Zustimmung
Weitere Allgemeine Bemerkungen		
Parlamentarische Oberaufsicht bei der Justizkommission wird begrüsst.	jCVP	Kenntnisnahme
Den übrigen Gebieten (ausser Aufsicht über die Staatsanwaltschaft) wird zugestimmt.	CVP, GN, jCVP, AVU, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme

Zu einzelnen Bestimmungen		
Zu Art. 45 Wahl (der Mitglieder der Staatsanwaltschaft)		
Gegen die neuen Anstellungsinstanzen werden keine Einwände erhoben.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme Je nachdem, ob der Wechsel der Aufsichtsinstanz durch den Landrat unterstützt wird, ist eine gleichzeitige Änderung der Wahlinstanz in Sinne einer stufengerechten Zuständigkeit und von effizienten Abläufen sinnvoll und konsequent.
Änderung der Wahlinstanz für Staatsanwältinnen und –anwälte (ohne OberSTA) zum Regierungsrat wird begrüsst.	SP, FDP	
Mit der Änderung der Wahlinstanz für Staatsanwältinnen und –anwälte nicht einverstanden.	SVP	
Zu Art. 46 Leitung der Staatsanwaltschaft		
Das Reglement ist zentraler Ausgangspunkt für die Wahrnehmung der Aufsicht. Dieses sollte vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Dies ist in einem neuen Abs. 4 zu statuieren.	FDP	Ablehnung Bei dieser Bestimmung – die nicht in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführt ist - ist die zentrale Aussage, dass der Oberstaatsanwalt die Leitung und Verantwortung für die gesamte Staatsanwaltschaft hat. Der Inhalt der Aufsicht und die Aufsichtsmittel sind durch die Gesetzgebung vorgegeben. Die Aufsichtsinstanz hat u.a. ein Weisungsrecht, mit dem sie auch in den Bereich eingreifen kann, der sonst vom Reglement abgedeckt ist. Zudem gehört es zur selbstverständlichen Aufgabe der Aufsichtsinstanz, die Organisation der Staatsanwalt und mithin das Reglement zu kennen. Es bringt daher keinen Mehrwert (sondern nur zusätzlichen administrativen Aufwand), wenn das Reglement genehmigt bzw. formell zur Kenntnis genommen werden muss.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer